



### **Ordnung der School der TU Clausthal Vom 9. März 2029**

Ordnung der School der TU Clausthal vom 9. März 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 68), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 20. Juni 2023 (Mitt. TUC 2023, Seite 317).

#### **§ 1 Allgemeines**

Die School ist ein Gremium der TU Clausthal. Beschlüsse der School generieren Empfehlungen an das Präsidium der TU Clausthal.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die School berät das Präsidium und gibt Empfehlungen zur Ausrichtung des Studienangebots am wissenschaftlichen Profil der TU Clausthal, zur strategischen Studiengangsentwicklung sowie zum Einsatz von zentralen Budgetmitteln im Bereich Studium und Lehre.
- (2) Die School erstellt Empfehlungen insbesondere zu den folgenden Bereichen:
  1. Weiterentwicklung des Studienangebots und der Studieneingangsphase
  2. Akkreditierung von Studiengängen
  3. Internationale Zusammenarbeit im Bereich von Studium und Lehre
  4. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
  5. Strategische Berufsplanung (Lehre)
  6. Werbung für Studiengänge der TU Clausthal und Hochschulmarketing
  7. Fakultätsübergreifende Einrichtungen für die Lehre (z.B. Studierendenwerkstätten, Reallabore, Lernzentren)
  8. Anreizsysteme im Bereich Lehre (z.B. Internationalisierungspool, Lehrpreis)
  9. Vorbereitung und Koordination von Förderanträgen und Verteilung von Fördermitteln (z.B. Hochschulpakt)
  10. Strategische Weiterentwicklung von Prozessen im Bereich Studium und Lehre
- (3) Der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident oder die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin berichtet einmal jährlich im öffentlichen Teil der Senatsitzung.

### **§ 3 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der School ist die oder der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident der TU Clausthal. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte. Die administrative Geschäftsführung liegt bei der oder dem zuständigen Referentin oder Referenten.
- (2) Eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der School (§ 4) aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit ist an die Amtszeit der oder des für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidentin oder zuständigen Vizepräsidenten der TU Clausthal angelehnt.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der School müssen Mitglieder der TU Clausthal sein.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der School sind die Studiendekaninnen und -dekane, je eine oder ein durch die Fakultätsräte entsandte Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden pro Studienkommission.
- (3) Mitglieder mit beratender Stimme sind die/der Qualitätsmanagementbeauftragte/r für Studium und Lehre, Vertreter des Studienzentrums, des Zentrums für Hochschuldidaktik, des Internationalen Zentrums, der Graduiertenakademie und der Clausthal Executive School.
- (4) Weitere Personen können auf Einladung der oder des Vorsitzenden hinzugezogen werden.

### **§ 5 Sitzungen der School**

Die Sitzungen der School sind nicht öffentlich und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens zweimal pro Semester einzuberufen. Die genehmigten Protokolle der Sitzungen werden an die Dekaninnen und Dekane zur Information der Fakultätsräte weitergeleitet.

### **§ 6 Arbeitsgruppen**

- (1) Die School kann themenbezogen ständige sowie zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der School benannt. Die School kann für jede Arbeitsgruppe eine paritätische Besetzung in einem bestimmten Verhältnis fest vorgeben oder vorschlagen.
- (2) Den Arbeitsgruppen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere Personen über den benannten Kreis der Mitglieder hinaus in der Arbeitsgruppe einzusetzen.
- (3) Bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen sollen die stimmberechtigten Mitglieder der School einen konkreten Arbeitsauftrag beschließen.“

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Das Verfahren der School regelt die Allgemeine Geschäftsordnung der TU Clausthal.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat und nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.